

REGLEMENT PROJEKTE

1. Definition

Mit Mitteln des Solidaritätsfonds können soziale, siedlungsbezogene Projekte gefördert werden.

Ein Projekt ist ein Vorhaben, bei dem innerhalb einer definierten Zeitspanne ein definiertes Ziel erreicht werden soll. Es ist im Wesentlichen ein einmaliges Vorhaben. Verantwortung und Aufgabenstellung müssen ebenfalls klar definiert sein. Das Ziel soll realistisch sein.

2. Anforderungen an Projekte

Der Solidaritätsfonds unterstützt Projekte, die einen sozialen Bezug zu den Siedlungen haben und von denen die Genossenschafterinnen und Genossenschafter profitieren. Ziel ist mit gemeinsamem Engagement und entsprechend der Genossenschaftsidee die Wohn- und Lebenssituation zu fördern und verbessern.

Deshalb können rein kommerziell ausgerichtete Projekte, Infrastrukturaufwendungen (Büroräume, PC, Telefonkosten etc.), Doppelfinanzierungen und Projekte ausserhalb der Siedlungen nicht unterstützt werden. Es werden auch keine Defizitgarantien gewährt.

Projekte können von Vorstand, Verwaltung, Siedlungskommissionen und Solidaritätsfonds gemeinsam unterstützt werden, sofern dies sinnvoll ist und von den betroffenen Organen anerkannt und abgesprochen ist.

Bei der Bewilligung der Projekte wird auf eine angemessene Verteilung in den Siedlungen geachtet.

Der Solidaritätsfonds unterstützt grundsätzlich nur Projekte, die vor der Realisierung beantragt wurden und leistet keine Nachfinanzierungen.

3. Abgrenzungen / Schnittstellen

3.1. Vorstand

Der Vorstand ist für die strategische Führung der BG Rotach zuständig. Sobald es um Projekte geht, die in die Entscheidungskompetenz des Vorstandes fallen, ist der Solidaritätsfonds nicht zuständig.

3.2. Verwaltung

Sofern bauliche Aspekte im Projekt vorkommen, muss zwingend die Verwaltung einbezogen werden inkl. Realisierung (Baubewilligungsverfahren).

3.3. Siedlungskommission

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Verwaltung und GenossenschafterInnen sowie zur Förderung des aktiven Zusammenlebens in den Siedlungen besteht in jeder Siedlung eine Siedlungskommission. Deshalb werden Gesuche abgelehnt, die alleine in den Aufgabenbereich (Siko Reglement) der Siedlungskommissionen gehören.

4. Gesuch

4.1. Eingabe

Nur vollständige Gesuchunterlagen werden bearbeitet. Es werden nur individuell an den Solidaritätsfonds gerichtete Gesuche angenommen.

Es muss eine vollständige Projektbeschreibung erstellt und ein Projektteam mit klaren Zuständigkeiten festgelegt werden (Organigramm). Die Unterlagen sind bei der Verwaltung mit Vermerk Solidaritätsfonds einzureichen.

4.2. Beurteilung

Der Solidaritätsfonds beurteilt die eingegangenen Gesuche an den Sitzungen. Vor der Mitteilung eines positiven Entscheides werden der Vorstand, die Verwaltung und die zuständige/n Siedlungskommission/en konsultiert.

4.3. Entscheid

Die Gesuche werden innert angemessener Zeit bearbeitet.

Über die Höhe des Beitrags wird von Fall zu Fall entschieden. Der Maximalbetrag beträgt Fr. 8'000.--. Es gibt keine Rekursmöglichkeit.

5. Pflichten bei bewilligten Gesuchen

Die Projektverantwortlichen verpflichten sich dazu, bewilligte Projekte gemäss den eingereichten Angaben zu realisieren. Entscheidende Änderungen insbesondere inhaltlicher, formaler, zeitlicher und personeller Art müssen dem Solidaritätsfonds sofort mitgeteilt werden. Dieser legt das weitere Vorgehen fest.

Nach Abschluss des Projektes ist ein Abschlussbericht einzureichen. Der Abschlussbericht muss mindestens Angaben zu Zielerreichung, Umsetzung und Kostenaufstellung inkl. Abschlussrechnung enthalten.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt parallel mit der Umsetzung. Sofern die zugesprochenen Projektkosten nicht aufgebraucht werden, fließt der Restbetrag zurück.